

Was muss ich machen, wenn eine Implantatbehandlung geplant ist?

Stand 11/2019



Lassen Sie vom Zahnarzt einen **Heil- und Kostenplan** für die Einbringung der Implantate und für die Endversorgung erstellen und reichen Sie diesen bei Beihilfestelle und Krankenversicherung ein.

Das Vorliegen einer der **Indikationen gem. § 4 Absatz 2 Buchstabe b BVO NRW** wird geprüft.
(Indikationen siehe Rückseite)

Eine **Indikation** ist möglicherweise gegeben.

Eine **amtszahnärztliche Untersuchung** ist erforderlich – bitte erteilen Sie hierzu Ihr **Einverständnis**.

Die Beihilfestelle entscheidet anhand des Gutachtens über die **Beihilfefähigkeit**.

Eine **Indikation** ist gegeben.

Eine **Indikation** ist nicht gegeben.

Erteilung eines **Anerkennungsbescheids**.

Erteilung eines **Ablehnungsbescheids**.
Eine **Pauschale** von bis zu 1.000 Euro je Implantat für maximal 10 Implantate ist beihilfefähig.

Beginn der Behandlung

Eine **Indikation** ist offensichtlich nicht gegeben.

Das Voranerkennungsverfahren wird nicht durchgeführt.

Indikationen gem. § 4 Absatz 2 Buchstabe b BVO NRW:

1. größere Kiefer- und Gesichtsdefekte, die ihre Ursache in Tumoroperationen, Entzündungen des Kiefers, Operationen infolge großer Zysten (zum Beispiel große follikuläre Zysten oder Keratozysten), Operationen infolge von Osteopathien, sofern keine Kontraindikation für eine Implantatversorgung vorliegt, angeborenen Fehlbildungen des Kiefers (Lippen-, Kiefer-, Gaumenspalten, ektodermale Dysplasien) oder Unfällen haben,
2. dauerhaft bestehende extreme Xerostomie, insbesondere im Rahmen einer Tumorbehandlung,
3. generalisierte genetische Nichtanlage von Zähnen,
4. nicht willentlich beeinflussbare muskuläre Fehlfunktionen im Mund- und Gesichtsbereich (z.B. Spastiken),
5. zahnloser Ober- oder Unterkiefer (ohne vorhandenes Implantat).

Weitere Hinweise:

- Wurde ein amtszahnärztliches Gutachten zur Prüfung einer Indikation in Auftrag gegeben und mit der Behandlung vor Erteilung eines Anerkennungsbescheides begonnen, werden auch die **Kosten des Gutachtens** vom Beihilfeberechtigten zurückgefordert.
- Im Falle einer **Reparatur** kann je Implantat eine Pauschale von bis zu 400 Euro als beihilfefähig anerkannt werden.
- Die **Suprakonstruktion** (Endversorgung) ist nicht voranerkennungspflichtig; die Aufwendungen hierfür sind neben dem Pauschalbetrag beihilfefähig.
- Die Rechnung wird gemäß der geltenden Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ), der Beihilfenverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BVO NRW) sowie der Anlage 7 der BVO NRW auf ihre Beihilfefähigkeit geprüft.